

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1975

Ausgegeben am 14. Jänner 1975

13. Stück

- 30.** Verordnung: Änderung der Fremdenverkehrsstatistik-Verordnung 1973
31. Verordnung: Viehzählungen
32. Verordnung: Festsetzung des Umrechnungskurses für die Zeit ab 1. Jänner 1975 hinsichtlich der in Zollausschlußgebieten erzielten Einkünfte
33. Verordnung: Änderung der Parkscheiben-Verordnung
34. Verordnung: Rentenanpassung in der Kriegsoferversorgung für das Kalenderjahr 1975
35. Kundmachung: Aufhebung einer Bestimmung der Luftverkehrsregeln 1967 durch den Verfassungsgerichtshof

30. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 13. Dezember 1974, mit der die Fremdenverkehrsstatistik-Verordnung 1973 geändert wird

Auf Grund des § 2 Abs. 2 und des § 7 Abs. 7 des Bundesstatistikgesetzes 1965, BGBl. Nr. 91, wird — hinsichtlich des Art. I Z. 3 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen — verordnet:

Artikel I

Die Fremdenverkehrsstatistik-Verordnung 1973, BGBl. Nr. 73, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 Z. 2 hat zu lauten:
- „2. die Art der Fremdenunterkünfte, bei gewerblichen Beherbergungsbetrieben auch die Betriebsart im Sinne des § 192 der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, sowie die Betriebsgruppe gemäß Abs. 3.“
2. § 6 Z. 1 hat zu lauten:
- „1. die Art der Fremdenunterkünfte, bei gewerblichen Beherbergungsbetrieben auch die Betriebsart im Sinne des § 192 der Gewerbeordnung 1973.“

3. § 16 hat zu lauten:

„§ 16. Den Gemeinden ist vom Bund auf Antrag eine Abfindung für die ihnen bei der Mitwirkung an den Erhebungen über Fremde sowie über Fremdenunterkünfte entstehenden Kosten als Pauschalbetrag zu gewähren. Die Höhe der Abfindung beträgt

1. für die Ausfüllung des Gemeindebogens (Bestandsbogens für Gemeinden) pro Monat (pro Stichtag)

im Jahre 1975	S 15'60
im Jahre 1976	S 18'00
im Jahre 1977	S 21'00

2. darüber hinaus

- a) pro gewerblichen Beherbergungsbetrieb und Monat (Stichtag)

im Jahre 1975	S 3'90
im Jahre 1976	S 4'50
im Jahre 1977	S 5'25

- b) pro sonstiger Fremdenunterkunft und Monat (Stichtag)

im Jahre 1975	S 1'30
im Jahre 1976	S 1'50
im Jahre 1977	S 1'75.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1975 in Kraft.

Staribacher

31. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 13. Dezember 1974 über Viehzählungen

Auf Grund des § 2 Abs. 2 und 3, des § 4 Abs. 1 und 2, des § 7 Abs. 1, 4 und 7, des § 8 sowie des § 10 Abs. 1 des Bundesstatistikgesetzes 1965, BGBl. Nr. 91, wird — hinsichtlich des § 9 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen — verordnet:

§ 1. Das Österreichische Statistische Zentralamt hat im Jahre 1975 eine Allgemeine Viehzählung, eine Rinderzwischenzählung und Schweinezwischenzählungen durchzuführen.

§ 2. (1) Stichtag für die Allgemeine Viehzählung ist der 3. Dezember, die Zählung ist als Vollerhebung durchzuführen.

(2) Stichtag für die Rinderzwischenzählung ist der 3. Juni, Stichtage für die Schweinezwischenzählungen sind der 3. März, der 3. Juni und der 3. September. Die Erhebungen sind als Stichprobenerhebungen durchzuführen.

§ 3. Bei der Allgemeinen Viehzählung sind zu erfassen:

- a) der Bestand an Pferden, Rindern, Schweinen, Schafen und Hühnern, gegliedert nach Alter, Geschlecht und Verwendungszweck, sowie der Bestand an Ziegen, Truthühnern, Gänsen und Enten;
- b) die Hausschlachtungen von Stechvieh (Kälbern, Schweinen und Schafen) im Zeitraum des dem Stichtag vorangegangenen Jahres.

§ 4. Bei der Rinderzwischenzählung ist der Bestand an Rindern, gegliedert nach Alter, Geschlecht und Verwendungszweck, zu erfassen.

§ 5. Bei den Schweinezwischenzählungen sind der Bestand an Schweinen, gegliedert nach Alter, Geschlecht und Verwendungszweck, sowie die Hausschlachtungen von Schweinen, die im Zeitraum von drei Monaten vor dem Stichtag vorgenommen worden sind, zu erfassen.

§ 6. Zur Auskunftserteilung sind alle Personen verpflichtet, die in den §§ 3, 4 und 5 bezeichnete Tiere besitzen oder im Erhebungszeitraum Stechvieh hausgeschlachtet haben. Die Tiere sind an deren Standort zu zählen.

§ 7. Die Erhebung ist von der Gemeinde in der Form durchzuführen, daß vom Bürgermeister herangezogene Zähl- und Kontrollorgane an Ort und Stelle auf Grund mündlicher Befragung Erhebungslisten auszufüllen haben. Die Gemeinde hat an Hand dieser Listen die Gemeindesumme zu bilden und auf das Gemeindeblatt zu übertragen. Die Erhebungslisten und die Urschrift des Gemeindeblattes verbleiben bei der Gemeinde, welche diese Unterlagen zwei Jahre hindurch aufzubewahren hat.

§ 8. (1) Die Gemeinden haben die Reinschrift des Gemeindeblattes bis spätestens zum achten Tag nach dem jeweiligen Stichtag der Bezirksverwaltungsbehörde vorzulegen.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörden haben die Gemeindeblätter zu sammeln und bei der Allgemeinen Viehzählung deren Ergebnisse in eine Bezirksliste zu übertragen.

(3) Die Bezirksverwaltungsbehörden haben die Gemeindeblätter und bei der Allgemeinen Vieh-

zählung die Bezirkslisten bis spätestens zum zwölften Tag nach dem jeweiligen Stichtag an das Österreichische Statistische Zentralamt weiterzuleiten.

§ 9. Den Gemeinden ist auf Antrag eine Abfindung der ihnen bei der Mitwirkung an den statistischen Erhebungen entstehenden Kosten in der Höhe

- a) von S 15'60 bei der Allgemeinen Viehzählung und der Erhebung der Hausschlachtungen von Stechvieh,
- b) von S 10'40 bei der Rinder- und Schweinezwischenzählung und der Erhebung der Hausschlachtungen von Schweinen am 3. Juni,
- c) von S 7'80 bei den Schweinezwischenzählungen sowie bei den Erhebungen der Hausschlachtungen von Schweinen am 3. März und 3. September

je Tierbesitzer zu gewähren.

§ 10. Einzelangaben, die im Zuge der Erhebungen bekanntgeworden sind und sich auf den Viehbestand (Allgemeine Viehzählung) beziehen, dürfen in karteimäßiger Führung auch für Zwecke der Vollziehung der Tierzuchtförderungsgesetze, Tierseuchengesetze, Gemeindewasserversorgungsgesetze, des Landwirtschaftsgesetzes, BGBl. Nr. 155/1960, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. Nr. 453/1972, des Marktordnungsgesetzes, BGBl. Nr. 276/1958, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. Nr. 455/1972, des Tierseuchengesetzes, BGBl. Nr. 177/1909, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. Nr. 141/1974, sowie des Bangseuchengesetzes, BGBl. Nr. 147/1957, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 115/1960 herangezogen werden.

Weihls

32. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 18. Dezember 1974 über die Festsetzung des Umrechnungskurses für die Zeit ab 1. Jänner 1975 hinsichtlich der in Zollausschlußgebieten erzielten Einkünfte

Gemäß § 33 Abs. 9 des Einkommensteuergesetzes 1972 in der Fassung der Einkommensteuergesetznovelle 1974, BGBl. Nr. 469, wird der Kurs für die Umrechnung von Einkünften, die Steuerpflichtige mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Zollausschlußgebieten dort in Deutscher Mark erzielen, für die Zeit ab 1. Jänner 1975 mit 6'00 S je 1'00 DM festgesetzt.

Androsch

33. Verordnung des Bundesministers für Verkehr vom 18. Dezember 1974, mit der die Parkscheiben-Verordnung geändert wird

Auf Grund des § 25 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, wird verordnet:

Die Parkscheiben-Verordnung, BGBl. Nr. 249/1961, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Als Hilfsmittel zur Überwachung der Einhaltung der Parkdauer in Kurzparkzonen wird — unbeschadet der Bestimmungen des § 2 a — eine Parkscheibe bestimmt, die aus der Darstellung eines Zifferblattes mit Viertelstundeneinteilung mit einem Durchmesser von etwa 12 cm und einem verstellbaren Doppelzeiger besteht, dessen schwarze Spitze die Ankunftszeit und dessen rote Spitze das Ende der Parkzeit gemäß § 1 Abs. 1 anzeigt.“

2. Nach § 2 wird folgender § 2 a eingefügt:

„Parkscheine

§ 2 a (1) Als Hilfsmittel zur Überwachung der Einhaltung der Parkdauer in Kurzparkzonen kann auch ein Parkschein nach dem in der Anlage gezeigten Muster verwendet werden, der von einer Gebietskörperschaft herausgegeben wird.

(2) Auf dem Parkschein nach Abs. 1 muß die herausgebende Gebietskörperschaft ersichtlich sein, die berechtigt ist, auf dem Parkschein auch Zusätze, wie fortlaufende Numerierung, Angaben über die Geltungsdauer u. dgl., anzubringen. Die Verwendung verschiedenfarbiger Parkscheine ist zulässig.“

3. § 3 hat zu lauten:

„Halten und Parken in Kurzparkzonen

§ 3. (1) Wer ein mehrspuriges Fahrzeug in einer Kurzparkzone zum Halten oder Parken aufstellt, hat dafür zu sorgen, daß es

- a) während der Dauer der Aufstellung mit einer richtig eingestellten Parkscheibe (Abs. 2) oder mit einem richtig markierten Parkschein (Abs. 3) nach den Bestimmungen des Abs. 4 gekennzeichnet ist und
- b) spätestens am Ende der erlaubten Parkzeit (§ 1 Abs. 1) vom Ort der Aufstellung entfernt wird.

(2) Bei Parkscheiben ist die schwarze Spitze des Doppelzeigers auf die Marke des Zifferblattes einzustellen, die dem Zeitpunkt der Aufstellung des Fahrzeuges entspricht; hiebei kann eine angefangene Viertelstunde unberücksichtigt gelassen werden.

(3) Bei Parkscheinen ist der Zeitpunkt der Aufstellung des Fahrzeuges durch deutliches Ankreuzen des betreffenden Kalendertages und der Uhrzeit auf dem Parkschein zu markieren; hiebei kann eine angefangene Viertelstunde unberücksichtigt gelassen werden. Bis zum Ausmaß der insgesamt erlaubten Parkdauer (§ 1 Abs. 1) dürfen auch mehrere Parkscheine mit geringerer Geltungsdauer angebracht werden.

(4) Die Parkscheibe oder der Parkschein ist bei mehrspurigen Kraftfahrzeugen mit einer Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese gut erkennbar, bei anderen mehrspurigen Fahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar anzubringen.

(5) In Kurzparkzonen ist es jedermann verboten, die Einstellung einer Parkscheibe zu ändern oder über die erlaubte Parkdauer hinaus weitere Parkscheine anzubringen, ohne wegzufahren.“

Lanc

PARKSCHEIN						
zur Benützung gebührenpflichtiger Kurzparkzonen						
Monat	Tag			Stunde		Min.
Jänner	1	11	21	0	12	0
Feber	2	12	22	1	13	
März	3	13	23	2	14	15
April	4	14	24	3	15	
Mai	5	15	25	4	16	30
Juni	6	16	26	5	17	
Juli	7	17	27	6	18	45
August	8	18	28	7	19	
September	9	19	29	8	20	
Oktober	10	20	30	9	21	
November			31	10	22	
Dezember	JAHR:			11	23	

34. Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 2. Jänner 1975 über die Rentenanpassung in der Kriegsopferversorgung für das Kalenderjahr 1975

Auf Grund des § 63 Abs. 1 und 7 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957, BGBl. Nr. 152, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 258/1967 und 163/1972 wird verordnet:

Artikel I

Der im Bereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes mit Bundesgesetz BGBl. Nr. 649/1974 für das Kalenderjahr 1975 mit 1,102 festgesetzte Anpassungsfaktor ist in diesem Ausmaß für das Kalenderjahr 1975 auch im Bereich des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 verbindlich.

Artikel II

Die Beträge, die für das Kalenderjahr 1975 an die Stelle der im Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 genannten Beträge treten, werden unter Zugrundelegung der in der Verordnung BGBl. Nr. 66/1974 angeführten Beträge wie folgt festgestellt:

1. Im § 11 Abs. 1 statt 1926 S mit 2122 S;
2. im § 11 Abs. 2 statt 79 S mit 87 S;
3. im § 11 a Abs. 4 statt 102 S mit 112 S, statt 233 S mit 257 S, statt 399 S mit 440 S, statt 598 S mit 659 S, statt 832 S mit 917 S;
4. im § 12 Abs. 2 statt 990 S mit 1091 S;
5. im § 12 Abs. 3 statt 1121 S mit 1235 S, statt 1212 S mit 1336 S, statt 1302 S mit 1435 S;
6. im § 14 Abs. 1 statt je 120 S mit je 132 S, statt 241 S mit 266 S, statt 361 S mit 398 S;
7. im § 16 Abs. 1 statt 152 S mit 168 S;
8. im § 17 statt 152 S mit 168 S;
9. im § 18 Abs. 4 statt 2602 S mit 2867 S, statt 3903 S mit 4301 S, statt 5204 S mit 5735 S, statt 6507 S mit 7171 S, statt 7806 S mit 8602 S;
10. im § 20 statt 449 S mit 495 S;
11. im § 35 Abs. 2 statt 558 S mit 615 S, statt 395 S mit 435 S, statt 301 S mit 332 S, statt 171 S mit 188 S;
12. im § 42 Abs. 1 statt 348 S mit 383 S, statt 692 S mit 763 S;
13. im § 46 Abs. 2 statt 2519 S mit 2776 S, statt 3006 S mit 3313 S, statt 2586 S mit 2850 S, statt 3140 S mit 3460 S;

14. im § 46 Abs. 3 statt 914 S mit 1007 S, statt 1278 S mit 1408 S, statt 361 S mit 398 S, statt 542 S mit 597 S;

15. im § 46 b Abs. 1 statt je 120 S mit je 132 S, statt 241 S mit 266 S, statt 361 S mit 398 S;

16. im § 47 Abs. 2 statt 4492 S mit 4950 S, statt je 1797 S mit je 1980 S;

17. im § 56 Abs. 3 statt 701 S mit 773 S, statt 361 S mit 398 S;

18. im § 73 Abs. 1 statt 169 S mit 186 S, statt 32 S mit 35 S;

19. im Abschnitt VII der Anlage zu §§ 32 und 33 statt 53 S mit 58 S, statt 82 S mit 90 S, statt 108 S mit 119 S.

Artikel III

1. Die gemäß § 11 Abs. 1 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 aus den Hundertsätzen des Betrages der Grundrente für erwerbsunfähige Schwerbeschädigte errechneten und gerundeten Grundrentenbeträge werden wie folgt festgestellt:

bei einer Minderung
der Erwerbsfähigkeit
von

30 v. H.	mit	255 S
40 v. H.	mit	382 S
50 v. H.	mit	637 S
60 v. H.	mit	849 S
70 v. H.	mit	1167 S
80 v. H.	mit	1379 S.

2. Die gemäß § 42 Abs. 3 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 errechneten und gerundeten Beträge (Erhöhung der Waisenrente) werden wie folgt festgestellt:

vom 1. Jänner 1975
bis 30. Juni 1975

vom 1. Juli 1975 an

a) Nach § 42
Abs. 3 lit. a und c mit 1106 S mit 1133 S

b) nach § 42
Abs. 3 lit. b und c mit 1753 S mit 1794 S.

3. Die gemäß § 46 Abs. 1 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 aus den Hundertsätzen des Betrages der Grundrente für erwerbsunfähige Schwerbeschädigte errechneten und gerundeten Beträge der Elternrente werden wie folgt festgestellt:

- a) die Elternteilrente mit 594 S,
- b) die Elternpaarrente mit 1103 S.

Häuser

35. Kundmachung des Bundesministers für Verkehr vom 11. Dezember 1974 über die Aufhebung einer Bestimmung der Luftverkehrsregeln 1967, BGBl. Nr. 56, durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 139 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und gemäß § 60 Abs. 2 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 7. Oktober 1974, V 7/74-8, die im § 1 der Verordnung des Bundesministeriums

für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen vom 15. Feber 1967, BGBl. Nr. 56, betreffend die Regelung des Luftverkehrs (Luftverkehrsregeln 1967 — LVR 1967) enthaltene Wortfolge: „sowie 2. Luftfahrzeuge österreichischer Staatszugehörigkeit (§ 15 des Luftfahrtgesetzes) außerhalb des österreichischen Hoheitsgebietes, soweit keine abweichenden Vorschriften anzuwenden sind“ als gesetzwidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 31. März 1975 in Kraft.

Lanc